

Ordnung für die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirates der VZE

1. Der Hauptvorstand der VZE kann zur Unterstützung der züchterischen Arbeit der Mitglieder der Vereinigung einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet den Gebieten Ornithologie, Vogelschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht wissenschaftlich und / oder praktisch tätig und anerkannt sind.
3. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus wenigstens 5, höchstens 7 Mitgliedern und einem Sekretär, die für die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt mit Ablauf dieser Frist. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen unbegrenzt verlängert werden. Ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates kann seine Zugehörigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den VZE-Hauptvorstand beenden.
4. Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates:
 - Wissenschaftliche Begleitung von Aktivitäten der VZE auf allen Gebieten der Vogelzucht, die in der VZE gepflegt werden.
 - Beratung der Mitglieder auf Anfrage
 - Beratung der Monatszeitschrift einschließlich Veröffentlichung eigener Beiträge
 - Übernahme von Fachvorträgen anlässlich von Weiterbildungsveranstaltungen
 - Erarbeitung von Expertisen, insbesondere zur Bewertung der Ergebnisse von Zuchtprogrammen zur Erhaltung artenreiner Gehegepopulationen.
5. Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Beirates:
 - Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden sowohl einzeln als auch als Gemeinschaft tätig.
 - Der Sekretär des Beirates organisiert dessen Tätigkeit. Er kann den Beirat zur Beratung einberufen, wenn Sachfragen eine kollektive Entscheidung durch den Beirat erfordern. Gesamt-Beratungen des Beirats sollen nicht öfter als einmal jährlich stattfinden. Der Sekretär kann Anfragen, die an den Beirat gerichtet sind, an das geeignete Mitglied des Beirats weiterleiten. Er dokumentiert die Arbeit des Beirats einschließlich aller Verlautbarungen, die vom Beirat oder dessen Mitgliedern ausgehen.
 - Aktivitäten des Beirates, die Kosten verursachen, bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
6. Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ein Ehrenamt. Konkrete Leistungen der Mitglieder, wie Gutachten, Expertisen und andere Stellungnahmen, Vorträge und Veröffentlichungen können honoriert werden. Bei Reisen im Dienste des Wissenschaftlichen Beirates besteht Reisekostenanspruch gemäß Geschäftsordnung der VZE.